



Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach erfolgter allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls

Die Gelsenwasser AG mit Sitz in 45891 Gelsenkirchen, Willy-Brandt-Allee 26, hat mit Antrag vom 12.12.2023 die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs Vestas V172-7.2 mit 175 m Nabenhöhe und 7.200 kW Nennleistung beantragt. Die Gesamthöhe der jeweiligen Windenergieanlage des Typs Vestas V172-7.2 beträgt 261 m. Die Standorte für die beantragten Windenergieanlagen befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Drolshagen, der Stadt Olpe und der Gemeinde Wenden im Bereich des Ortsteils Hillmicke entlang der Bundesautobahn A4, gelegen auf den Grundstücken:

WEA 1	Gemarkung Husten	Flur: 9	Flurstück: 293
WEA 2	Gemarkung Römershagen	Flur: 1	Flurstück: 3
WEA 3	Gemarkung Hünsborn	Flur: 2	Flurstück: 4
WEA 4	Gemarkung Hünsborn	Flur: 37	Flurstück: 158
WEA 5	Gemarkung Brachtpe	Flur: 11	Flurstück: 35
WEA 6	Gemarkung Olpe-Land	Flur: 15	Flurstück: 2
WEA 7	Gemarkung Olpe-Land	Flur: 15	Flurstück: 150

Bei den beantragten Anlagen handelt es sich um ein Vorhaben nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Anhangs zum UVPG, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Für dieses Vorhaben wurde eine allgemeine Einzelfalluntersuchung erstellt.

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG wird bekannt gegeben:

Der Kreis Olpe, Der Landrat, stellt nach erfolgter allgemeiner Vorprüfung (§ 7 Abs. 1 UVPG) auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen fest, dass nach den §§ 6 bis 14b des UVPG für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht, da das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht für eine Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

- Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich in Außenbereichen der Stadt Drolshagen, der Stadt Olpe und der Gemeinde Wenden. Die direkte Umgebung der Windenergieanlagen bestehen überwiegend aus forst- und landwirtschaftlich

genutzten Flächen. Fünf der Anlagen befinden sich innerhalb von Vorrangflächen für Windenergie des Regionalplans.

- Schallimmissionsrichtwerte werden tags und nachts eingehalten. Damit werden erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen.
- Die Grenzwerte für Schattenwurf können mittels eines Abschaltmodules eingehalten werden.
- Geschützte Biotopie werden in ihrem Bestand nicht gefährdet.
- Der mit dem Vorhaben einhergehende Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG kann in Anwendung des § 15 Abs. 2 und Abs. 6 BNatSchG ausgeglichen bzw. ersetzt werden.
- Natur- und wasserrechtlich geschützte Gebiete werden durch die räumlich begrenzten Auswirkungen nicht gefährdet bzw. sind nicht betroffen. Aufgrund der geschlossenen Bauweise können andere Belastungspfade über den Boden- bzw. Wasserpfad, zumindest für den bestimmungsgemäßen Betrieb, ausgeschlossen werden.
- Erhebliche Beeinträchtigungen der Avifauna sind durch den Einsatz von fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht zu erwarten.
- Zum Schutz der vorhandenen Fledermausbestände können entsprechende Abschaltzeiten beauftragt werden.
- Biosphärenreservate kommen im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vor, wohl aber Landschaftsschutzgebiete des Typs A. Diesbezügliche Vorbestimmungen sind durch den Regionalplan und der damit verbundenen Ausweisung als Windenergiebereich aufgehoben.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Olpe, 11.06.2025
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Az.: 663 0113 2025

In Vertretung

-gez. Scharfenbaum-

(Scharfenbaum)